

Qualifizierung zum Berufsabschluss - Perspektiven für Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, nicht formal Qualifizierte sowie Geringqualifizierte, un- und angelernte Arbeitnehmer*innen

Input für die Projektgruppe 6 der Enquete- Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ am 14. September 2020 -

Dr. Roman Jaich, ver.di Bundesverwaltung, Bereich Bildungspolitik

Vorbemerkung

Grundannahme der Gewerkschaften ist, dass berufsfachlich organisierte Arbeitsmärkte zentral für unsere Wirtschaft sind. Beruflichkeit wirkt dabei in unterschiedlichen Teilsystemen. Sie schafft bei allen beteiligten Akteur*innen eine Orientierung. Sie führt zu beruflicher Identität, zeichnet Entwicklungspfade auf oder liefert eine Beschreibung der Arena für die Tarifpolitik. Voraussetzung dafür ist eine hochwertige und von allen Akteur*innen akzeptierte berufliche Bildung. Diese findet traditionell auf unterschiedlichen Wegen statt:

- Von großer Bedeutung ist sicherlich immer noch die Ausbildung gemäß BBiG/HwO. Daneben gibt es das sog. Schulberufssystem, das in vielen Fällen gar nicht nur schulisch ist, sondern z. B. in den Gesundheitsberufen dual im Sinne von verschiedenen Lernorten erfolgt.
- Schließlich die Hochschulen, die mit dem Bachelor einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vergeben.

Das System der beruflichen Bildung ist nicht starr, sondern vielfältig und ermöglicht Differenzierung. Für die duale Berufsausbildung bedeutet dies z. B.:

- Berufe mit Wahlqualifikationen
- Berufe mit Fachrichtungen
- Berufe mit Zusatzqualifikationen
- Berufe mit Schwerpunkten
- Verkürzungsmöglichkeiten auf bis zu 1,5 Jahre

Zentral ist für Beruflichkeit, dass es um die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz geht, wie es in § 1 Abs. 3 BBiG formuliert ist: „Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem

geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“

Teilqualifikationen bzw. Ausbildungsmodule und Externenprüfung

Teilqualifikationen sind, wie der Begriff es auch andeutet Teile eines Ganzen. Bezogen auf Ausbildung ist das Ganze die Berufsausbildung, Teilqualifikationen einzelne Einheiten dieses Ganzen, die in ihrer Gesamtheit wieder das Ganze ergeben¹. Teilqualifikationen können zu einer Ausbildung aufsummiert werden, sie sollen aber auch einen Arbeitsmarktwert für sich aufweisen, d. h. einen Nutzen für den Lernenden stiften, wenn nicht alle Lerneinheiten absolviert sind. So ist es gerade auch ein gängiges Merkmal der Umsetzung von Teilqualifikationen, dass der Abschluss der Ausbildung nicht das anvisierte Ziel darstellt, sondern bestenfalls eine mögliche Option.

Unser Berufsbildungssystem zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht nur um die Vermittlung von Fachwissen geht. Es geht auch um die Vermittlung von Kenntnissen, die erst in ihrer Summe Handlungskompetenz erzeugen. Wissen ist grundlegende Voraussetzung um problemorientiert handeln zu können. Hinzu kommen, und mindestens genauso wichtig, sind soziale Kompetenzen oder Problemlösungskompetenzen. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass Ausbildungen nicht in einzelne Lerneinheiten zerlegt werden können, da Handlungskompetenz nicht stückweise erworben werden kann. Eine Zerlegung in Teilqualifikationen oder Ausbildungsmodule führt demnach dazu, dass etwas Notwendiges verloren geht. Es fehlt die Sozialisation im Beruf, die neben der Entwicklung von Fertigkeiten und Kenntnissen auch Motive, Orientierungen und soziale Kompetenzen umfasst, die bei der Arbeitstätigkeit und im Berufsverlauf eingesetzt werden. Aus gewerkschaftlicher Sicht sind Teilqualifikationen daher nicht der geeignete Weg zu einem Berufsabschluss.

Wir haben in der Berufsbildung auch Sonderregelungen, die den Erwerb eines Berufsabschlusses auch ohne Berufsausbildung ermöglichen. Dabei handelt es sich um die sog. Externenprüfung gemäß § 45 BBiG. Die Bedingungen zur Zulassung, insbesondere die nachzuweisende Berufserfahrung, lassen die Vermutung zu, dass für Beruflichkeit zentrale berufliche Handlungskompetenz im Erwerbsprozess erworben wurde und dokumentiert werden kann. Das ist nach unserer Einschätzung der Königsweg für Beschäftigte ohne Berufsausbildung, die einen Berufsabschluss erwerben wollen.

Hilfreich ist die Verbindung der Externenprüfung mit Instrumenten der Validierung, wie sie auch in den BMBF-geförderten Projekten „Valikom“ und „Valikom II“ entwickelt werden (sollen). Ein solches Verfahren kann dazu beitragen, dass Beschäftigte ohne Berufsabschluss

¹ Die Begriffe Teilqualifikation und Modul werden hier als Synonyme verwandt.

Informationen darüber erhalten, ob ihre im Erwerbsprozess erworbenen Kompetenzen es wahrscheinlich erscheinen lassen, eine Externenprüfung zu bestehen. Denkbar ist auch das Aufzeigen von Wissenslücken, die ein Bestehen einer Externenprüfung eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Hier ist dann ein Angebot notwendig, die aufgezeigten Wissenslücken zu schließen um eine Externenprüfung erfolgreich zu bestehen.

Alle weiteren Formen von beruflichem Wissenserwerb von Beschäftigten ohne Berufsausbildung ordnen wir der beruflichen Weiterbildung zu. Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen sind insbesondere auch für Beschäftigte ohne beruflichen Abschluss wichtig, um möglicherweise ihre berufliche Position im Betrieb zu verbessern. Diesen Personen – erwerbstätig oder erwerbslos – ihre Erwerbschancen zu erhöhen und Maßnahmen anzubieten und ggf. zu fördern, die unmittelbar deren Beschäftigungsfähigkeit erhöht (wie z. B. der berüchtigte Gabelstapler- oder Schweißerschein) ist richtig und wichtig. Sie aber als Teilqualifikationen zu bezeichnen, ist allerdings absurd, da sie nicht auf ein Ganzes abzielen, sondern im Prinzip ein singuläres Ereignis darstellen.

Im Ergebnis besteht die Notwendigkeit Ausbildung in einzelne Module zu zerlegen nach wie vor nicht. Der Wert der bestehenden Ausbildungsberufe ist es, dass Auszubildende sich systematisch ein Fundament an Wissen für ihre Domäne aneignen und in der Lage sind, sich selbstständig innerhalb der Arbeits- und Geschäftsprozesse neues Wissen zu erschließen.

Förderung von Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, nicht formal Qualifizierte sowie Geringqualifizierte, un- und angelernte Arbeitnehmer/innen vor?

Wenn wir uns Teilqualifikationen verschließen, verschließen wir uns damit nicht der Möglichkeit der beruflichen Nachqualifizierung! Grundsätzlich ist es unser Anspruch, möglichst vielen Menschen zu einem Berufsabschluss zu verhelfen um anschließend einen adäquaten Arbeitsplatz zu finden. Nichtsdestotrotz haben wir einen größeren Anteil erwachsener Menschen ohne einen Berufsabschluss. Das Statistische Bundesamt weist zum 31. Dezember 2019 4,35 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne beruflichen Ausbildungsabschluss aus, das entspricht einem Anteil von knapp 13 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Mithin ist dies für uns ausreichend, sich damit auseinander zu setzen, da wir als Gewerkschaft dafür einstehen, dass alle Beschäftigten Möglichkeiten erhalten sollen sich entsprechend ihrer Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

Bisher gibt es keine überzeugenden Hinweise, dass mit Teilqualifikationen geringqualifizierte Beschäftigte zu Abschlüssen geführt werden konnten. Es gab zwar immer wieder Modellversuche, in denen mit großem Aufwand Geringqualifizierte zu Abschlüssen geführt werden sollten und wurden. Man kann aber durchaus vermuten, dass in den Fällen, in denen ein Abschluss erreicht wurde, nicht die Teilqualifikation den Erfolg bewirkt hat, sondern die

Unterstützungsstruktur der Modellprojekte für den Erfolg verantwortlich sind. Ohne diesen hohen Overhead haben Teilqualifikationen aber nur in wenigen Fällen tatsächlich zu Abschlüssen geführt.

Aus unserer Sicht ist der Weg, Beschäftigten ohne beruflichen Abschluss die Möglichkeit zu geben einen Berufsabschluss zu erlangen nicht in Segmente aufzusplitten sondern muss als Ganzes konzipiert werden. Wir begrüßen daher die Regelungen, die den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses im Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vorsieht, in dem der Absatz 2 des § 81 SGB III wie folgt gefasst wird:

„(2) Der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
2. für den angestrebten Beruf geeignet sind,
3. voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
4. mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, werden nur gefördert, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege pflegebedürftiger Personen mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

Wir begrüßen ausdrücklich den Rechtsanspruch auf eine berufliche Nachqualifizierung; dies ist aus unserer Sicht der richtige Weg. Ziel der Maßnahme ist das Erreichen eines Abschlusses und nicht ein erster Schritt, der wie auch immer endet. Schließlich wird in dem genannten Gesetz auch in § 74 die assistierte Ausbildung auf ein neues rechtliches Fundament gestellt, das wir ausdrücklich begrüßen und als sinnvolles Instrument ansehen, um spezifische Zielgruppen zu einem Berufsabschluss zu führen.

Um Geringqualifizierte zu beruflichen Abschlüssen zu führen braucht es daher keine Teilqualifikationen, sondern eine Unterstützungsstruktur. Mit den Bildungsberatungsstrukturen die (noch) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgebaut werden, ist der richtige Weg eingeschlagen. Damit Geringqualifizierte aber tatsächlich einen Abschluss erreichen, muss der Weg aber weiter besritten werden. Dazu gehören Begleitstrukturen die auf Motivation und Coaching setzen.

Bildungseinheiten in der Weiterbildung

Bei Weiterbildung gehen wir davon aus, dass eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben ist, und auch umgesetzt wird. Entsprechend kann Weiterbildung so organisiert werden, dass einzelne Lerneinheiten vermittelt werden, die sich dann zu einem Ganzen zusammenfügen. Daher bestehen in der beruflichen Weiterbildung vielfältige Weiterbildungsangebote, die sich im Einzelfall auch als Module abbilden lassen, wenn einzelne Maßnahmen zu einem Weiterbildungszertifikat zusammengefasst werden können.

Interessant sind in diesem Zusammenhang Zusatzqualifikationen, die begleitend zur Berufsausbildung erworben werden können. Zusatzqualifikationen sind Qualifikationen, die über die regulären Inhalte einer Berufsausbildung hinausgehen und optional im Rahmen einer BBiG/HwO-Ausbildung vermittelt werden können.

Zusatzqualifikationen können Schnittstelle zwischen Aus- und Weiterbildung sein, indem sie während der Ausbildung oder später als erste Fortbildungsstufe, als z. B. Geprüfte*r Berufsspezialist*in, erworben werden. Denkbar sind auch, und dies dürfte für die Zukunft wahrscheinlicher sein, bei den eher kürzeren Zusatzqualifikationen, die es bisher gibt, dass sie auf einen Fortbildungsabschluss „angerechnet“ werden könnten.